
S 15 U 213/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 U 213/22
Datum	30.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 U 239/23
Datum	19.06.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Sozialgericht DÃ¼sseldorf

Â

Â

VerkÃ¼ndet am: 30.03.2023

Az.: [S 15 U 213/22](#)

Â

Â

Â

Â

Im Namen des Volkes

Â

Urteil

Â

In dem Rechtsstreit

Â

Â

â

KlÃ¤ger

Proz.-Bev.: â

Â

gegen

Â

â

Beklagte

Â

Â

Â

hat die 15. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 30.03.2023 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht [Name], sowie die ehrenamtliche Richterin [Name] und die ehrenamtliche Richterin [Name] für Recht erkannt:Â

Â

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Der Kläger wendet sich gegen den Bescheid der Beklagten vom 27.03.2019, mit welchem diese festgestellt hat, dass die Gewähr einer Stütze für die anerkannte Berufskrankheit (BK) nach Nr. 2301 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung [Lärmerschwerhörigkeit] im Folgenden: BK 2301] fehlerhaft gewesen sei und die gewährte Stütze für die Rentenadjustierungen teilnehme.

Â

Der am XX.XX.XXXX geborene Kläger war seit dem 01.09.1974 bei dem Unternehmen [Name] tätig. Dort absolvierte er zunächst eine Ausbildung zum Betriebsschlosser und wechselte nach Abbruch der Ausbildung in die Vergärerei, wo er zunächst Botendienste übernahm und seit 1978 hauptsächlich als Ofenführer arbeitete. Zum Teil führte er Arbeiten als Kranführer und Springer aus. Seit 1994 war der Versicherte im Walzwerk als Ofenführer beschäftigt.

Â

Wegen der Folgen eines am 27.11.2007 erlittenen Arbeitsunfalls erkannte die Beklagte eine unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 10 von

Hundert (v. H.) an.

Â

Im Januar 2015 leitete die Beklagte ein Feststellungsverfahren bezüglich der BK Nr. 2301 ein. Auf der Grundlage einer Stellungnahme Arbeitsplatzexposition vom 07.08.2015 (Bl. 123/124 der Verwaltungsakte) des Hals-Nasen-Ohren-Arztes Dr. med. G. (Gutachten vom 19.01.2016, Bl. 178/196 der Verwaltungsakte) erkannte die Beklagte mit Bescheid vom 08.06.2016 (Bl. 239/245 der Verwaltungsakte) eine BK 2301 an und gewährte eine Verletztenrente bei dem Stichtzrentenbestand aus dem Arbeitsunfall nach einer weiteren MdE von 10 v.H. seit dem 01.01.2011. Folge der Berufskrankheit sei eine geringgradige Innenohr-Schwerhörigkeit mit Ohrgeräuschen beiderseits. Gegen den hiergegen gerichteten Widerspruchsbescheid vom 29.11.2016 (Bl. 265/268 der Verwaltungsakte) erhob der Kläger am 29.12.2016 durch seine Bevollmächtigten bei dem Sozialgericht Düsseldorf Klage, die unter dem Aktenzeichen S 31 U 691/16 anhängig war, mit dem Antrag, ihm eine früher einsetzende und höhere Verletztenrente zu gewähren. Nach Einholung eines Gutachtens des Hals-Nasen-Ohrenarztes Dr. med. G. vom 13.06.2018 (Bl. 292/310 der Verwaltungsakte) und einer ergänzenden Stellungnahme vom 04.09.2018 (Bl. 322/327 der Verwaltungsakte) wies das Sozialgericht mit Urteil vom 15.02.2019 (Niederschrift vom 15.02.2019, Bl. 360/363 der Verwaltungsakte, Urteil vom 15.02.2019, Bl. 364/377 der Verwaltungsakte) die Klage ab. Die hiergegen gerichtete Berufung vom 12.04.2019 wies das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 23.02.2022 (L 17 U 198/19 zurück.

Â

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 27.03.2019 (Bl. 346/348 der Verwaltungsakte) stellte die Beklagte nach vorheriger Anhörung mit Schreiben vom 21.02.2019 (Bl. 341/342 der Verwaltungsakte) die Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 08.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2016 fest. Gemäß [Â§ 48 Abs. 3 SGB X](#) nehme die Rente an den Anpassungen gemäß [Â§ 95 SGB VII](#) in Verbindung mit der jeweiligen Rentenanpassungsverordnung bis auf Weiteres nicht mehr teil. Zur Begründung stützte sie sich auf das vom Sozialgericht eingeholte Gutachten des Dr. med. G. vom 13.06.2018, nach dem die anerkannte BK 2103 eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von unter 10 v. H. bedinge. Der Bescheid sei auf der Grundlage einer unzutreffenden medizinischen Beurteilung ergangen, die nunmehr revidiert werde. Die Rücknahme des rechtswidrigen Bescheides sei nach [Â§ 45 Abs. 1](#) und [2 SGB X](#) nicht mehr möglich, da die Frist von zwei Jahren gemäß [Â§ 45 Abs. 3 S. 1 SGB X](#) innerhalb derer eine Rücknahme hätte erfolgen können, bereits abgelaufen sei und die Voraussetzungen des [Â§ 45 Abs. 3 S. 1](#) und [3 SGB X](#) nicht vorliegen würden. Im Fall, dass ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden könne und zugunsten des Betroffenen eine wesentliche Änderung eintrete etwa durch Rentenanpassung jeweils zum 01.07. eines Jahres, dürfe die neu festzustellende Rentenleistung gemäß [Â§ 48 Abs. 3 SGB X](#) nicht über den Betrag hinausgehen, wie er sich der

HÄ¶he nach unter BerÄ¼cksichtigung der Bestandskraft ergebe. Dies habe zur Folge, dass der bestandsgeschÄ¼tzte Rentenbetrag in HÄ¶he von monatlich 242,25 â€ einzufrieren sei und von weiteren Anpassungen und Ä¼nderungen zugunsten des KlÄ¼gers ausgenommen werde.

Ä

In ihrem Widerspruch vom 04.04.2019 (Bl. 378/379 der Verwaltungsakte) baten die Bevollmächtigten um Abhilfe. Mit Widerspruchsbescheid vom 15.05.2019 (Bl. 398/400 der Verwaltungsakte) wies die Beklagte den Widerspruch im Wesentlichen aus den GrÄ¼nden des Ausgangsbescheides zurÄ¼ck. [Ä§ 48 Abs. 3 SGB X](#) schlieÄ¼e alle sich aus der rechtswidrigen Anerkennung ergebenden leistungsauslÄ¼senden Ä¼nderungen der Verhältnisse zugunsten des KlÄ¼gers aus, weshalb die bestandsgeschÄ¼tzte Rente in HÄ¶he von monatlich 242,25 â€ eingefroren werde.

Ä

Hiergegen hat der KlÄ¼ger am 19.06.2019 durch seine Bevollmächtigten die hier streitgegenständliche Klage erhoben und zu deren BegrÄ¼ndung vorgebracht, dass das Gutachten des â€;â€ nicht nachvollzogen kÄ¶nne und es dabei bleibe, dass eine berufliche LÄ¼rrnschwerhÄ¶rigkeit vorliege, die eine MdE von 10 v. H. bedinge. Die StÄ¼tzrente habe auch in der Zukunft an den Rentenanpassungen teilzunehmen.

Ä

Der KlÄ¼ger beantragt durch seine Bevollmächtigten,

Ä

den Bescheid vom 27.03.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.05.2019 aufzuheben.

Ä

Die Beklagte beantragt,

Ä

die Klage abzuweisen.

Ä

Sie verweist zur BegrÄ¼ndung ihres Antrags auf die Verwaltungsakten, insbesondere die BegrÄ¼ndung des Widerspruchsbescheides vom 15.05.2019.

Ä

Auf Anregung des vormals zuständigen Kammervorsitzenden haben die Beteiligten mit Schriftsatz vom 11.11.2019 (Bl. 16 der Gerichtsakte) und vom 28.11.2019 (Bl. 18 der Gerichtsakte) das Ruhen des Verfahrens beantragt, das der vormals zuständige Kammervorsitzende am 02.12.2019 beschlossen hat (Bl. 20/21 der Gerichtsakte). Am 24.05.2022 hat der Vorsitzende der vormals zuständigen Kammer das Verfahren wiederaufgenommen, das sodann mit dem Aktenzeichen [S 15 U 213/22](#) in die Zuständigkeit der 15. Kammer übergegangen ist.

Â

In der mündlichen Verhandlung vom 30.03.2023 hat die Vorsitzende darauf hingewiesen, dass nach dem objektiven Empfängerhorizont mit den streitgegenständlichen Bescheiden auch die Rechtswidrigkeit der Anerkennung der BK 2301 in Streit stehen dürfte. Daraufhin hat die Beklagtenvertreterin ein von der Klägervertreterin angenommenes Teilanerkennnis abgeben und die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 08.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2016 ausdrücklich auf die Gewährung einer Stütze in Höhe von 10 v. H. und die Gewährung einer Rente beschränkt.

Â

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der vorliegenden Verwaltungsakten der Beklagten sowie der Gerichtsakten Bezug genommen.

Â

Â

Â

Entscheidungsgründe

Â

Soweit die form- und fristgerecht erhobene, als isolierte Anfechtungsklage gemäß [Â§ 54 Abs. 1](#) erste Variante Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Klage noch nicht durch das in der mündlichen Verhandlung abgegebene und angenommene Teilanerkennnis erledigt ist, ist die Klage auch im übrigen zulässig, nicht indes begründet.

Â

I. Der Bescheid vom 27.03.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.05.2019 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Beklagte war berechtigt, gemäß [Â§ 48 Abs. 3 SGB X](#) zum einen die Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 08.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2016 festzustellen und zum anderen die

Teilnahme der gewährten St¹/₄tzrente an den Anpassungen gem²/₃ [Â§Â 95](#) Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) abzulehnen.

Â

Das Landessozialgericht Baden-W¹/₄rttemberg hat j¹/₄ngst in seinem Urteil vom 28.10.2022² [L 12 U 2636/20](#)², Rn. 22 f., juris diesbez¹/₄glich wie folgt ausgef¹/₄hrt:

Â

âNach [Â§Â 48 Abs.Â 3 SatzÂ 1 SGB X](#) darf, soweit ein rechtswidriger beg¹/₄nstigender Verwaltungsakt nach [Â§Â 45](#) nicht zur¹/₄ckgenommen werden kann und eine ¹/₂nderung nach [Â§Â 48 AbsatzÂ 1 oder 2 SGB X](#) zugunsten des Betroffenen eingetreten ist, die neu festzustellende Leistung nicht ¹/₄ber den Betrag hinausgehen, wie er sich der H¹/₄he nach ohne Ber¹/₄cksichtigung der Bestandskraft ergibt. Diese Regelung bezieht sich zun¹/₄chst auf (anf¹/₄nglich) rechtswidrige beg¹/₄nstigende Verwaltungsakte, mit denen eine dauerhafte Sozialleistung bewilligt wurde und deren R¹/₄cknahme nach [Â§Â 45 SGB X](#) aufgrund rechtlicher Voraussetzungen scheitert. Der Anwendungsbereich des [Â§Â 48 Abs.Â 3 SGB X](#) erstreckt sich nach st¹/₄ndiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) daneben in analoger Anwendung nach der ratio der Norm ¹/₄ber den ausdr¹/₄cklichen Wortlaut hinaus auch auf solche Fehler des Ursprungsbescheids, die, wie vorliegend, den Grund einer Leistung (n¹/₄mlich die zu Unrecht erfolgte Anerkennung einer Gesundheitsst¹/₄rung als BK) erfassen und nicht nur die H¹/₄he der Leistung (BSG, Urteil vom 20.03.2007, [B 2 U 38/05 R](#), juris).

Â

Sinn und Zweck der Norm ist es, den Beg¹/₄nstigten eines Verwaltungsaktes von einer nach [Â§Â 48 Abs.Â 1 oder Abs.Â 2 SGB X](#) zu seinen Gunsten eintretenden ¹/₂nderung auszunehmen, soweit die ihm gew¹/₄hrte Beg¹/₄nstigung rechtswidrig ist, er aber nach [Â§Â 45 SGB X](#) Bestandsschutz genie¹/₂t. Die Regelung bezweckt einen Ausgleich zwischen dem Bestandsschutzinteresse des Beg¹/₄nstigten und dem Interesse der Allgemeinheit an der Durchsetzung der materiell-rechtlich zutreffenden Rechtslage (Sch¹/₄tze, SGB X, 9. Aufl. 2020, [Â§Â 48 Rn. 34](#)). Danach bleibt zwar der Bestandsschutz nach [Â§Â 45 SGB X](#) erhalten, jedoch wird der Beg¹/₄nstigte von zu seinen Gunsten eintretenden ¹/₂nderungen solange ausgespart, bis die Beg¹/₄nstigung von der materiellen Rechtslage (wieder) gedeckt ist. Dadurch wird der zu Unrecht gew¹/₄hrte Vorteil im Laufe der Zeit âabgeschmolzenâ. [Â§Â 48 Abs.Â 3 SGB X](#) stellt danach eine zwingende (BSG, a.a.O.) Ausnahme von einer nach [Â§Â 48 Abs.Â 1](#) bzw. [2 SGB X](#) an sich gebotenen Anpassung an zu Gunsten des Beg¹/₄nstigten eintretende ¹/₂nderungen der tats¹/₄chlichen oder rechtlichen Verh¹/₄ltnisse dar. Diese Wirkungen entstehen dabei erst, sobald die Verwaltung durch gesonderten VA die Aussparung k¹/₄nftiger ¹/₂nderungen wegen Rechtswidrigkeit des zu Grunde liegenden Bescheids verf¹/₄gt hat.â

Â

Dem schließt sich die Kammer nach eigener Prüfung an.

Â

1. Tatbestandlich setzt [Â§ 48 Abs. 3 SGB X](#) zunächst die Rechtswidrigkeit eines begünstigenden Verwaltungsakts (a) sowie weiter voraus, dass dieser Verwaltungsakt nicht nach [Â§ 45 SGB X](#) zurückgenommen werden kann (b). Diese Voraussetzungen liegen zur Überzeugung der Kammer vor.

Â

a) Der Bescheid vom 08.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2016 ist insoweit rechtswidrig, als dass bei dem Kläger keine berufliche Leistungsschwereignungskomponente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 10 v. H. im Sinne des gewährten Stanzrententatbestandes für die Berufskrankheit 2301 besteht.

Â

Zum Maßstab hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg in seinem bereits in Bezug genommenen Urteil vom 28.10.2022 [L 12 U 2636/20](#), Rn. 26, juris dargestellt:

Â

Die Beurteilung der Rechtswidrigkeit gemäß [Â§ 48 Abs. 3 SGB X](#) erfolgt dabei nach den gleichen Maßstäben, wie sie auch bei der Anwendung der [Â§ 44](#) und [45 SGB X](#) zugrunde zu legen sind (Brandenburg in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Stand 01.12.2017, [Â§ 48](#) Rn. 94). Nach der ständigen Rechtsprechung des für die gesetzliche Unfallversicherung zuständigen 2. Senats des BSG ist die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts bereits anzunehmen, wenn dieser aus damaliger Sicht unter Zugrundelegung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsakts so nicht hätte erlassen werden dürfen (BSG, Urteil vom 20.03.2007, [2 U 27/06 R](#), juris). Bei der Prüfung sind danach dieselben materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Grundlagen wie auch bei der Prüfung der Erstfeststellung heranzuziehen. Dies gilt insbesondere auch für die anzuwendenden Beweismaße und die Regeln der objektiven Beweislast im Falle der Nichterweislichkeit. Ausgehend von diesen Maßstäben ist die Annahme der Rechtswidrigkeit bereits dann gerechtfertigt, wenn sich im Rahmen einer nochmaligen Prüfung der ursprünglichen Sach- und Rechtslage erhebliche Zweifel am Vorliegen der entscheidungserheblichen Tatsachen oder des erforderlichen Ursachenzusammenhangs ergeben (Brandenburg, a.a.O.).

Â

Nach [Â§Â 56 Abs.Â 2 S.Â 1Â SGBÂ VII](#) richtet sich die Minderung der ErwerbsfÃ¼higkeit nach dem Umfang der sich aus der BeeintrÃ¼chtigung des kÃ¶rperlichen und geistigen LeistungsvermÃ¶gens ergebenden verminderten ArbeitsmÃ¶glichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens. Bei der EinschÃ¤tzung der MdE sind die von der Rechtsprechung und der Literatur herausgearbeiteten allgemeinen Erfahrungswerte zu beachten, die eine Grundlage fÃ¼r eine gleiche und gerechte Bewertung der MdE bilden. Diese MdE-Erfahrungswerte bilden die Basis fÃ¼r einen Vorschlag, den der medizinische SachverstÃ¤ndige zur HÃ¶he der MdE unterbreitet, wodurch gewährleistet wird, dass alle Betroffenen bei der medizinischen Begutachtung nach einheitlichen Kriterien beurteilt werden. Die Rentenbegutachtung der gesetzlichen Unfallversicherung ist im Kern Funktionsbegutachtung. Es kommt darauf an, inwieweit durch die Schwere der verbleibenden GesundheitsstÃ¶rungen das LeistungsvermÃ¶gen des Versicherten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens beeintrÃ¼chtigt ist.

Â

Die Zusammenhangsbegutachtung und MdE-Bewertung bei der BK Nr. 2301 richtet sich nach den *âKÃ¶nigsteiner Empfehlungenâ* (Empfehlungen der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung fÃ¼r die Begutachtung der LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit, Auflage 2020). Von ihnen darf nur in wissenschaftlich begrÃ¼ndeten FÃ¤llen abgewichen werden, weil es sich um ein antizipiertes SachverstÃ¤ndigengutachten handelt (so zur BK 2101: BSG, Sozial R 3-2022 Â§ 581 Nr.Â 5).

Â

Nach den KÃ¶nigsteiner Empfehlungen setzt das Bemessen der MdE ein genaues Beurteilen der FunktionseinbuÃe des GehÃ¶rs voraus, als prozentualer HÃ¶rverlust angegeben. â;â hat in seinem Gutachten vom 13.06.2018 sowie seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 14.09.2018 fÃ¼r die Kammer Ã¼berzeugend und nachvollziehbar ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger an einer beidseitigen SchallempfindungsschwerhÃ¶rigkeit in Form eines steilen SchrÃ¶gabfalls der Schwellenkurven ab 2 kHz mit zusÃ¤tzlichem HÃ¶rverlust im Mittel- und Tieftonbereich und einem beidseitigen Tinnitus leidet, der rechts geringgradig und links knapp geringgradig ausgeprÃ¤gt sei. Die beidseitige beginnende LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die berufliche LÃ¤rmexposition verursacht worden, wofÃ¼r insbesondere der fÃ¼r einen chronischen LÃ¤rmschaden typische Verlauf der Tonschwelle und die weitgehende Symmetrie der Schwellenkurven im Ton-Audiogramm spricht. Entsprechend der nachvollziehbaren Stellungnahme des PrÃ¤ventionsdienstes war der KlÃ¤ger indes nur bis 1994 berufsbedingt LÃ¤rm von Ã¼ber 85 dB ausgesetzt. Zur Bestimmung der Auswirkung der LÃ¤rmschÃ¤digung ist nach den Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen des Gutachters Professor Dr. Ganzer auf das zeitnÃ¤chste Tonschwellenaudiogramm mithin das Tonschwellenaudiogramm vom 11.11.1994 abzustellen. Auf dieser Grundlage gelangt er nachvollziehbar und Ã¼berzeugend und unter Zugrundelegung der Tabellen 1 bis 3 der KÃ¶nigsteiner

Empfehlung zu der Einschätzung, dass die durch die Folgen der Berufskrankheit verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit lediglich mit unter 10 v. H. zu bewerten sei.

Ä

Weiter hat der Kläger überzeugend und nachvollziehbar ausgeführt, dass die bei dem Kläger bestehenden Ohrgeräusche nicht auf die berufliche Exposition während der Zeit der Lärmarbeit zurückzuführen seien. Denn der Begleit-Tinnitus einer Lärmschwerhörigkeit sei regelmäßig schwellennah verdeckbar, was bei dem Kläger indes nicht der Fall sei. Selbst wenn, sei dieser bei der MdE-Einschätzung integrierend zu bewerten, weshalb die beruflich bedingte Erwerbsminderung weiter unter 10 % betrage und mithin auch kein Stützrentenbestand bestehe. Entsprechend war der Bescheid über eine Rente auf unbestimmte Zeit vom 08.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2016 rechtswidrig und die Beklagte berechtigt, die Rechtswidrigkeit der genannten Bescheide festzustellen.

Ä

b) Der Bescheid vom 08.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2016 kann aber trotz seiner anfänglich-rechtswidrigen Feststellung einer Rente auf unbestimmte Zeit nicht nach [§ 45 SGB X](#) zurückgenommen werden. Denn unabhängig von der Frage eines schutzwürdigen Vertrauens kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nur bis zum Ablauf von 2 Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden ([§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X](#)). Wiederaufnahmegründe entsprechend [§ 580](#) der Zivilprozessordnung liegen nicht vor ([§ 45 Abs. 3 Satz 2 SGB X](#)). Auch die Voraussetzungen nach [§ 45 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 SGB X](#) für die Anwendung einer 10-jährigen Rücknahmefrist liegen nicht vor, weil der Bescheid vom 08.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2016 weder auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Klägers beruhte noch dieser die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte noch der Verwaltungsakt mit einem Widerrufsvorbehalt erlassen worden ist. Die Rücknahmefrist war demnach zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des die Rechtswidrigkeit feststellenden Bescheids vom 27.03.2019 bereits abgelaufen.

Ä

2. Nachdem damit eine Rücknahme des Bescheids vom 08.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2016 nicht mehr möglich war, war für die Beklagte der Anwendungsbereich des [§ 48 Abs. 3 Satz 1 SGB X](#) eröffnet. Verfahrensmäßig setzt nach der Rechtsprechung des BSG die *„Abschmelzung“* gemäß dieser Norm eine konstitutive Feststellung der Rechtswidrigkeit des Ursprungsbescheids voraus (LSG BW, Urteil vom 28.10.2022 [L 12 U 2636/20](#), juris, Rn. 37 mit Hinweis auf BSG, Urteil vom 22.06.1988, [9/9a RV 46/86](#); Urteil vom 18.03.1997, [2 RU 19/96](#));

Urteil vom 17.04.2013, [B 9 SB 6/12 R](#) (alle juris). Die Beklagte war damit nach zuvor erfolgter Anhängung nicht nur berechtigt, im Bescheid vom 27.03.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.05.2019 die Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 08.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2016 festzustellen, sondern hierzu verpflichtet. Dabei stand es ihr frei, die Feststellung der Rechtswidrigkeit isoliert in einem gesonderten Bescheid oder, wie hier, zusammen und als Teil des Abschmelzungsbescheids zu erlassen (LSG BW, Urteil vom 28.10.2022 [L 12 U 2636/20](#) (juris, Rn. 37 mit Hinweis auf BSG, Urteile vom 22.06.1988; vom 18.03.1997; vom 17.04.2013; a.a.O.).

Ä

Die im Bescheid vom 27.03.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.05.2019 vorgesehenen [Abschmelzungen](#) (bzw. vorliegend eher [Aussparungen](#)) sind von der nach [Â§ 48 Abs. 3 Satz 1 SGB X](#) vorgesehenen Rechtsfolge gedeckt. Die Beklagte hat mit der Verfüzung des streitgegenständlichen Bescheids bestimmt, dass die Rente des Klägers an den Anpassungen gemäß [Â§ 95 SGB VII](#) in Verbindung mit der jeweiligen Rentenanpassungsverordnung bis auf Weiteres nicht mehr teilnehme.

Ä

Die Einwände des Klägers gegen die Anwendung des [Â§ 48 Abs. 3 SGB X](#) im konkreten Fall verfangen nicht. Dem Vertrauensschutz des Klägers wird dadurch Rechnung getragen, dass eine Rücknahme des Bescheids vom 08.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2016 und der ihm gewährten Rente auf unbestimmte Zeit gemäß [Â§ 45 SGB X](#) gerade nicht erfolgt ist, sondern nur ein weiteres [Anwachsen](#) von Leistungsansprüchen aus Anlass einer künftigen Änderung zugunsten des Klägers im Sinne des [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#) ausgeschlossen wird.

Ä

3. Nach alledem bleibt der unbegründeten Klage der Erfolg versagt.

Ä

II. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#). Zwar hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 30.03.2023 hinsichtlich der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anerkennung der Berufskrankheit nach Nummer 2301 ein Teilerkenntnis abgegeben, das die Klägervertreterin in der mündlichen Verhandlung auch angenommen hat. Im Ergebnis handelte es sich indes lediglich um eine Klarstellung des wirklichen Willens der Beklagten, wie er auch in der Begründung der streitgegenständlichen Bescheide angelegt ist, in dem Verfüzungssatz der streitgegenständlichen Bescheide vor dem Hintergrund des objektiven Empfängerhorizontes nicht klar hervorgeht. Im Hinblick auf die bloße Klarstellung des wirklichen Willens der Beklagten und die sofortige Abgabe eines Teilerkenntnisses im Sinne von [Â§ 156](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach

Â

Â

Â

Rechtsmittelbelehrung:

Â

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Â

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Â

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

Â

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Â

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Â

Sozialgericht Düsseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf

Â

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Â

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Â

Die elektronische Form wird durch Äbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das f^{1/4}r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

Ä

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Äber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

Ä

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Äbermittlungsweg gem. [Â§ 65a Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Ä

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Äber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Äber das besondere elektronische Beh^{1/4}rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â ERVV) in der jeweils g^{1/4}ltigen Fassung. Äber das Justizportal des Bundes und der L^{1/4}nder (www.justiz.de) k^{1/4}nnen n^{1/4}here Informationen abgerufen werden.

Ä

Zus^{1/4}tzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag f^{1/4}r das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Ä

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Äbergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht D^{1/4}sseldorf schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizuf^{1/4}gen.

Ä

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserkl^{1/4}rung des Gegners beigef^{1/4}gt war.

Ä

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf

die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Â

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach [Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG](#) zur Verfügung steht ([Â§ 65d SGG](#)).

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 25.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024